

# Matlok Yachting GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen den Vertrag über Mitsegelleistungen (Vertrag) zwischen Matlok Yachting GmbH (Anbieter, im Folgenden MaYa genannt) und dem Kunden (im Folgenden Törn Teilnehmer genannt). Soweit Dritte aus dem Vertrag Rechte ableiten können, verpflichtet sich der Kunde, diese über etwaige Verhaltenspflichten und Risiken aufzuklären. Teilnehmer bezeichnet im Folgenden Personen, die Mitsegelleistungen in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob diese selbst Vertragspartner des Anbieters sind.

## 2. Vertragsabschluss und Leistung

Die Törn anmeldung durch den Mitsegelvertrag ist für den Kunden verbindlich. Wird der Mitsegelvertrag nicht innerhalb von 7 Tagen unterzeichnet an MaYa überstellt ist dieser ungültig. Ein für beide Parteien verbindlicher Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung/Rechnung beim Kunden zustande. Der Kunde hat die Buchungsbestätigung/Rechnung umgehend nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und ist verpflichtet, Abweichungen der dortigen Leistungsbeschreibung vom Vereinbarungsinhalt unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen. Der vom Anbieter geschuldete Leistungsumfang wird durch die Leistungsbeschreibung in der Buchungsbestätigung bestimmt. Soweit dies nicht ausdrücklich abweichend in der Buchungsbestätigung angegeben wird, gelten folgende allgemeine Regelungen:

- a) Die Buchung von Mitsegelplätzen (Kojen und Kabinen) bezieht sich nicht auf eine bestimmte Yacht oder einen bestimmten Skipper.
- b) Die An- und Abreise liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt auch, soweit entsprechende Leistungen lediglich im Kundenauftrag vom Anbieter vermittelt werden.
- c) Der Anbieter kann sich Dritter als Leistungsträger bedienen, um seine Leistung zu erbringen.
- d) Die sich aus der individuellen Gestaltung des Segeltörns durch die Crew ergebenden weiteren Kosten sind nicht im Törnpreis enthalten.

## 3. Risiko

Am Segeltörn nimmt jeder Teilnehmer auf eigenes Risiko teil. Bei Veranstaltungen, die sportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen nicht alle Risiken ausschließen. Der Teilnehmer ist voll für sich und seiner Obhut unterstellte Personen, insbesondere minderjährige Kinder, verantwortlich und hat die jeweils erforderlichen oder angeordneten Sicherheitsmaßnahmen selbständig zu treffen. Dies betrifft insbesondere das Anlegen von Sicherungsleinen und Schwimmwesten sowie die sonstige Sicherung an und unter Deck und im Wasser.

Der Törn Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Buchung und Durchführung eines Segeltörns nicht vergleichbar ist mit der Buchung und Durchführung einer "normalen" Pauschalreise, da insbesondere Naturgegebenheiten nicht absehbare Auswirkungen (z.B. Verlauf des Törns, Einsatz des Motors, Gefahrensituationen auf See, etc.) auf den Segeltörn haben können. Törn Teilnehmer mit Kindern werden ausdrücklich auf die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern und die daraus resultierende Haftung hingewiesen.

## 4. Schadensersatz

Entsteht durch das Verhalten des Törn Teilnehmers eine Beschlagnahme der Yacht, ersetzt der Törn Teilnehmer MaYa für die Zeit der Beschlagnahme den Nutzungsausfall in Höhe der geltenden Kojen- oder Chartertarife für die gesamte Yacht für die Zeitdauer der Beschlagnahme unter Anrechnung eventuell ersparter Aufwendungen von MaYa.

Beschädigungen, die durch den Törn Teilnehmer an der Segelyacht oder deren Inventar während des Törns verursacht werden, trägt dieser bis zur Höhe der Selbstbeteiligung (Ziff. 8) selbst.

Dem Törn Teilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehenden Pauschalbeträge.

MaYa behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz gegen den Törn Teilnehmer geltend zu machen.

## 5. Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung von MaYa tritt gleich aus welchem Rechtsgrund nur ein, wenn der Schaden

- durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde,

- auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder wenn wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder für Körperschäden gehaftet wird.

Die Haftung von MaYa für Schäden, die nicht Körperschäden oder Schäden im Rahmen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft sind, ist gem. § 651 h Abs. 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- Schäden des Törn Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden, oder

- MaYa für einen dem Törn Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Eigner oder Skipper der Yacht) verantwortlich ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Vertragspartner ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

MaYa haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Törnbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Beförderungen im Linien- oder Charterverkehr zu und von den Segeltörns werden durch MaYa vermittelt. Wird dem Törn Teilnehmer hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt MaYa insoweit ausschließlich Fremdleistungen, worauf auch in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

MaYa haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, die ST auf Wunsch gerne zugänglich macht.

MaYa haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Törn Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Schiffe, Eigner und Skipper, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von MaYa.

## 6. Törnänderung

MaYa behält sich die Änderung des Typs der Segelyacht vor.

MaYa bzw. der Skipper sind berechtigt, Törnänderung in Abweichung einzelner Leistungen von diesem Vertrag, insbesondere

bezüglich Abfahrts- und Ankunftshafen durchzuführen, wenn dies nach Vertragsschluss notwendig geworden ist und auf die im Rahmen der Seefahrt auf Yachten üblichen Gründe zurückzuführen ist und diese Änderungen von MaYa bzw. vom Skipper nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. Die geänderte Leistung ersetzt die ursprünglich vertraglich vorgesehene Leistung.

## **7. Abhilfeverlangen**

Dem Anbieter oder seinen Beauftragten vor Ort sind Leistungsmängel unverzüglich und gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Abhilfe anzuzeigen. Unterlässt der Teilnehmer die Anzeige, so kann Minderung für entsprechende Mängel nicht geltend gemacht und der Vertrag aus diesem Grunde auch nicht gekündigt werden. Ansprüche des Törnmitnehmers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Törn nach dem Vertrag enden sollte.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Soweit der Anbieter gesetzlich verpflichtet ist, für die vertragliche Leistung einen Sicherungsschein auszustellen, werden Zahlungsansprüche frühestens mit Übergabe des Sicherungsscheins an den Kunden, spätestens jedoch mit Beendigung der Reise fällig.

Unter diesem Vorbehalt gilt: Bei Buchung wird mit Erhalt der Buchungsbestätigung /Rechnung eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des Törnpreises fällig. Die verbleibende Restzahlung von zwei Dritteln des Törnpreises wird vier Wochen vor Törnbeginn fällig. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so kann sich der Anbieter nach Setzung einer angemessenen letzten Zahlungsfrist vom Vertrag lösen.

MaYa ist berechtigt, den Reisepreis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, z.B. Hafengebühren oder Änderung der das Reiseland betreffenden Wechselkurse, Steuererhöhungen) zu erhöhen, § 651 a Abs. 4 BGB, wenn zwischen Vertragsschluss und Reisetrip mehr als 3 Monate liegen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von MaYa an.

## **9. Weitere Kosten**

Die von der individuellen Gestaltung des Segeltörns abhängigen Kosten, wie insbesondere Hafengebühren, Treibstoff, Wasser, Bordverpflegung (inkl. der Verpflegung des Skippers) und andere diesbezügliche Geld- und Sachleistungen tragen die Crewmitglieder entsprechend ihrer Anzahl auf der Yacht zu gleichen Teilen. Die Kosten für die Endreinigung der Yacht werden am Ende eines Törns von den Mitgliedern der Crew nach gleichen Teilen getragen.

## **10. Leistungen**

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus unserem Katalog nebst Preisliste. Der Reisepreis umfasst die Nutzung der Yacht und den Kojenplatz.

Bei Buchung einer Ganzcharter (sämtliche Kojen wurden durch den Vertragspartner gebucht) steht die Nutzung der gesamten Yacht mit Skipper / Crew ausschließlich für die buchende Gruppe zur Verfügung.

Transfer und Flüge gehören nicht zu den Leistungen von MaYa. MaYa ist diesbezüglich lediglich Vermittler. Der Leistungsumfang der Transferleistungen ergibt sich aus den Reisebedingungen und Ausschreibungen der jeweiligen Veranstalter, die Ihnen MaYa zugänglich machen kann.

Der Törn beginnt mit dem Bunkern und Verproviantisieren der Yacht, dem Einchecken von Skipper und Crew auf der Yacht, der Einweisung der Teilnehmer in das Schiff durch den Skipper, sowie der Besprechung und praktischen Durchführung der Sicherheitseinweisung zur Sicherheit aller Törnmitnehmer.

## **11. Kündigung**

MaYa kann den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Törnmitnehmer entgegen seiner Erklärung nicht die körperliche Eignung aufweist,
- der Törnmitnehmer trotz der abgegebenen Erklärung im Fall einer Abmahnung entgegen seiner Verpflichtung, den Anordnungen des Skippers Folge zu leisten, dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst durch sein Verhalten oder Tun die Durchführung des Törns gefährdet oder stört oder die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer gefährdet.

Bei einer fristlosen Kündigung durch MaYa behält MaYa den Anspruch auf den Reisepreis. Der störende Törnmitnehmer hat für eventuelle Mehrkosten seiner Rückreise bzw. seines Ausschlusses vom Törn selbst aufzukommen.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **12. Umbuchung / Rücktritt**

Für Umbuchungen und Stornierungen nach einem Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn fällt eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro an. Die Nichtinanspruchnahme der Reiseleistungen stellt keinen Rücktritt des Kunden dar. Soweit der Kunde nicht nachweist, dass dem Anbieter durch seinen Rücktritt überhaupt kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, gelten folgende pauschalierte Stornierungssätze, die neben der Bearbeitungsgebühr anfallen:

Bis 3 Monate vor Törnbeginn 20%

Bis 1 Monat vor Törnbeginn 50%

Bis 2 Wochen vor Törnbeginn 80%

Dem Anbieter steht es frei, seine Entschädigung im Einzelfall abweichend von den Pauschalsätzen konkret zu berechnen.

## **13. Preisangaben**

Alle im Prospektmaterial und auf der Internetpräsenz des Anbieters angegebenen Preise gelten vorbehaltlich etwaiger Irrtümer, Änderungen und Druckfehler. Verbindlich sind die in der Buchungsbestätigung angegebenen Preise.

## **14. Verjährung/Abtretung/Aufrechnung**

Minderungs- und Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglichen vorgesehenen Ende der Reise. Ansprüchen aus dem Vertrag können nur mit Zustimmung des Anbieters abgetreten werden; der Anbieter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Anbieters ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

## **15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Der Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 20.02.2008